

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital- und Medienmanagement, MBA
Hochschule:	Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### A. Vorläufige Bewertung

#### Auflagen

**Auflage 1 - Kooperation mit der Hamburg Media School (§ 19 StudAkkVO)**

Der zur Reakkreditierung beantragte Studiengang wird von der Universität Hamburg in Kooperation mit dem nichthochschulischen Bildungsanbieter Hamburg Media School durchgeführt. Die Kooperation ist dementsprechend nach §§ 9, 19 StudAkkVO zu beurteilen.

Die Gutachtergruppe stellt diesbezüglich in der Sachstandsdarstellung zu § 19 StudAkkVO dar, dass zwischen den Kooperationspartnern vereinbart sei, „dass der UHH alle Entscheidungen nach § 19 StudAkkVO obliegen.“ Demnach würden „Entscheidungen zu Inhalt und Organisation des Curriculums, zu Zulassung, Prüfungsangelegenheiten, Datenverwaltung, Qualitätssicherung und der Auswahl des Lehrpersonals [...] entweder direkt durch das Dekanat der Fakultät WiSo der UHH oder in gemeinsam besetzten Gremien der HMS und der UHH getroffen. Die gradverleihende UHH stellt in diesen Gremien durchgängig die Mehrheit. Die Studierenden sind an der UHH immatrikuliert, so dass für sie alle studiengangsübergreifenden Regeln gelten, wie für alle Studierenden der UHH.“

Angesichts der sich seit 2003 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen würden, so die Gutachter weiter, „bestimmte Aspekte der Gremienstruktur und des Qualitätsmanagements durch die Prüfungsordnung sowie die durch die Gremien der UHH vorgegeben.“ Dies geschehe „im Einverständnis und aufgrund regelmäßiger Abstimmung zwischen den beiden Organisationen.“ Beispielsweise sei eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet worden, „um Potenziale für eine verbesserte Zusammenarbeit und stärkere Formalisierung bei der Qualitätssicherung zu identifizieren.“ Als Ergebnis sei die bisherige Gremienstruktur angepasst worden, „um die akademische Wahrnehmung der Verantwortung für die Durchführung und Weiterentwicklung der Studiengänge durch die UHH deutlicher herauszustellen. Ein zentrales Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war die Zusammenführung des Gemeinsamen Ausschusses und des Prüfungsausschusses zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss (vgl. § 12 PO), um die wesentlichen Entscheidungen in die Hände eines Gremiums zu legen. Er wird durch das Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs, bzw. die Programmdirektion, wird, auf Vorschlag der HMS, ebenfalls vom Dekanat der Fakultät WiSo eingesetzt.“ Die Gutachtergruppe bewertet § 19 StudAkkVO auf dieser Grundlage ohne Auflagen als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann sich diesem Entscheidungsvorschlag nicht vollständig anschließen:

Der Akkreditierungsrat hatte 2021 im Rahmen der Befassung mit einem anderen von der Universität Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School durchgeführten Studiengang bereits festgestellt, dass eine wortgleiche Regelung zum Zulassungs- und Prüfungsausschuss sowie dessen Zuständigkeiten im Grundsatz geeignet sei, die Kriterien gemäß § 19 StudAkkVO zu erfüllen. Der Akkreditierungsrat hatte damals aber auch festgestellt, dass der Kooperationsvertrag zwischen beiden Einrichtungen aus dem Jahre 2003 diesen Vorgaben nicht entspricht. In diesem Zusammenhang hatte er insbesondere darauf hingewiesen, dass die Regelungen hinsichtlich des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie dessen Zuständigkeiten gemäß dem Entwurf der Prüfungsordnung gelten und den in § 1 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung genannten Ausschuss ablösen müssen. Der Akkreditierungsrat hatte damals die Auflage ausgesprochen, die zunächst in einer Entwurfsfassung dokumentierte Prüfungsordnung in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorzulegen. Von einer Auflage zum Kooperationsvertrag hatte er abgesehen, seine Entscheidung aber mit der Erwartung verbunden, die Kooperationsvereinbarung zu aktualisieren. (Vgl. Antragsnummer 10010218, Digital- und Medienmanagement Executive MBA)

Der Akkreditierungsrat sieht sich jetzt, drei Jahre später, mit einem identischen Sachverhalt konfrontiert. Auch im Fall des hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengangs Digital- und Medienmanagement MBA liegt die Prüfungsordnung mit den o.g. Regelungen zum Prüfungs- und Zulassungsausschuss in einer Entwurfsfassung vor und muss folglich in Kraft gesetzt werden. Die Kooperationsvereinbarung wurde nicht aktualisiert, ohne dass dies durch die Hochschule oder im Akkreditierungsbericht reflektiert wird und widerspricht dementsprechend nach wie vor sowohl den Vorgaben gemäß § 19 StudAkkVO als auch der Prüfungsordnung. Der Akkreditierungsrat erachtet es als erforderlich, die Anpassung des Kooperationsvertrags an die Vorgaben gemäß § 19 StudAkkVO nunmehr verbindlich einzufordern, und erweitert die Auflage entsprechend.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Der Akkreditierungsrat hatte im Rahmen seiner vorläufigen Bewertung die folgende Auflage avisiert:

"Es ist sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, die gemäß § 19 StudAkkV nicht von der gradverleihenden Hochschule auf den nichthochschulischen Bildungsanbieter delegiert werden dürfen, in den maßgeblichen Dokumenten verbindlich und widerspruchsfrei der Hochschule zugeordnet sind. Dazu ist die bisher im Entwurf dokumentierte Prüfungsordnung in Kraft zu setzen und die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Hamburg und der Hamburg Media School entsprechend anzupassen. Die angepasste Kooperationsvereinbarung ist in einer von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Form vorzulegen. (§ 19 StudAkkV)"

Die Universität legt zusammen mit ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss einen aktualisierten Kooperationsvertrag mit der Hamburg Media School in einer von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Fassung vor, der den in der Auflage genannten Anforderungen entspricht. Die Universität legt zudem die bisher nur im Entwurf dokumentierte aktuelle Prüfungsordnung in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vor. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

